

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 1

Artikel: Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an
sämtliche Regiersstatthalterämter des Kantons zuhanden der
Gemeindebehörden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genügend zu sorgen imstande sind, sie werden daher die Gemeinden um Unterstützung an-gehen, namentlich werden sie sich hiezu noch durch Artikel 333 veranlaßt fühlen, wonach das Familienoberhaupt, wenn ein unmündiger oder entmündigter, ein geisteskranker oder geisteschwacher Hausgenosse einen Schaden verursacht, haftbar ist, insofern es nicht dar-zutun vermag, daß es das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat; das Familienoberhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß aus dem Zustand eines solchen Hausgenossen weder Gefahr noch Schaden erwächst und soll nötigenfalls bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vor-kehrungen Anzeige machen. Es kann diese Bestimmung mit der Zeit eine gewisse Steige-rung der Armenlast bringen, aber über dem finanziellen Standpunkt steht doch der er-zieherische und der humanitäre. Es mag sein, daß man anschließend an diesen Artikel später dem Bunde sagt: Wer befiehlt, soll auch bezahlen, soll also bei der Armenpflege mithelfen. Im übrigen ist der gebrechlichen Kinder noch in Artikel 631 gedacht, wonach unerzogenen und gebrechlichen Kindern bei der Teilung ein billiger Vorausbezug einzuräumen ist.

Der Mann hat für seine ehelich erzeugten Kinder zu sorgen; über die eheliche Ab-stammung sprechen sich Artikel 252—257 aus, doch verzichten wir auf ihre Zitierung. Hin-gegen sei hingewiesen auf den Abschnitt über die Ehelicherklärung. Art. 258 sagt: Wenn Eltern eines außerehelichen Kindes einander heiraten, so wird dieses von Gesetzes wegen ehelich. In Artikel 260 lesen wir: Wenn die Eltern eines Kindes sich die Ehe versprochen haben und die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden ist, so hat auf Begehren des andern Verlobten oder des Kindes der Richter die Ehelicherklärung auszusprechen.

Schließlich noch etwas über die Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kin-dern: Nach Artikel 289 wird durch die Entziehung der elterlichen Gewalt die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht auf-gehoben.

Für einzelne Kinder von Bedeutung sind Artikel 264—269 über die Kindesan-nahme. Nach dem Entwurf zum bernischen Einführungsgesetz ist der Gemeinderat er-mächtigt, die Kindesannahme zu bewilligen; es ist zu hoffen, daß in solchen Fällen nur die edelsten Gesichtspunkte in Betracht fallen.

Nach Artikel 330 werden Findelkinder von der Gemeinde unterhalten, in der sie ein-gebürgert worden sind. (Fortsetzung folgt.)

Kreis Schreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter des Kantons zuhanden der Gemeindebehörden.

Herr Regierungsstatthalter!

Wiederholt haben in letzter Zeit Konferenzen der Armendirektoren der Kantone statt-gefunden zur Besprechung gewisser Mißstände in der sogenannten auswärtigen Armenpflege und der Mittel zu ihrer Hebung.

In einzelnen derjenigen zahlreichen Kantone, die ihrer Armengesetzgebung noch immer das Heimatprinzip zugrunde legen, bestehen sogenannte „freiwillige“ oder „Einwohner-Armenpflegen“, welche sich in aner kennenswerter Weise der verarmten Kantonsfremden an-nehmen, ihnen bis zu einem gewissen Grade finanzielle Hülfe leisten, namentlich aber für solche Arme Hülfsgesuche an die heimatlichen Armenbehörden leiten und den Verkehr zwischen den letztern und den betreffenden Armen vermitteln. Wir erwähnen z. B. die „Allgemeine Armenpflege“ von Basel und die „freiwillige und Einwohner-Armenpflege“ von Zürich. Diese Armenpflegen haben halbamtlichen Charakter, sind von Staat und Gemeinden subventioniert und üben eine entschieden segensreiche Wirksamkeit aus, die namentlich auch zahlreichen in Zürich und Basel niedergelassenen armen Bernern zugute kommt.

Von den genannten und anderen, auf ähnlicher Grundlage beruhenden Armenpflegen wird nun seit langem über Mängel und Übelstände in der auswärtigen Armenpflege Klage erhoben. Es wird u. a. getadelt, daß die Heimatgemeinden vielfach selbst auf wohlbegründete Hilfsgesuche der Einwohnerarmenpflegen überhaupt nicht oder verspätet antworten; daß seitens der Heimatgemeinden die Vertretung der Armen durch die Einwohnerarmenpflegen nicht anerkannt, sondern von den Armen verlangt werde, sie müßten ihre Gesuche selbst schriftlich, ja sogar persönlich stellen; daß die Antworten der Heimatgemeinden auf auswärtige Gesuche vielfach sehr lakonisch abgefaßt seien und von jeder Begründung der übermittelten Beschlüsse und Entscheide Umgang nehmen, so daß sie der Erläuterung durch umständliche und zeitraubende Extrakorrespondenz bedürfen; ferner daß die zwischen Heimats- und Wohnortsinanzinstanz vereinbarten Quartalarbeiträge sehr unregelmäßig und unpünktlich einlaufen; daß es überhaupt noch Gemeinden gebe, welche sich weigern, nach auswärts hinreichende finanzielle Hilfe zu leisten, und vielmehr rasch bei der Hand seien mit der Drohung, die hilfeschuchenden Armen heimzurufen und sie im Armenhaus oder in der Armenanstalt versorgen zu lassen.

An der zweiten schweizerischen Armendirektorenkonferenz, 27. Februar 1909 in Zürich, wurden hinsichtlich der auswärtigen Armenpflege und der Beziehungen zwischen den heimatlichen Armenbehörden und den armenpflegerischen Instanzen des Wohnortes folgende Grundsätze aufgestellt:

„1. Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hilfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht- und Rechnungserstattung verpflichtet wird.“

(Dieser Grundsatz bezweckt eine bessere Fühlung zwischen Heimatgemeinde und Wohnortsgemeinde. Im Kanton Bern, der sein Armenwesen auf dem Territorialprinzip aufbaut, kann er sich im wesentlichen nur auf die Fürsorge für Kantonsfremde beziehen; es wird Sache des Gemeinderates oder der Spendkommission sein, Unterstützungsgesuche für ortsanfällige Nichtberner an die auswärtige Heimatgemeinde zu vermitteln und Gaben von dorthin zuhanden dieser unterstützungsbedürftigen Nichtberner entgegenzunehmen, auch etwa die erste Hilfe zu leisten und der auswärtigen Heimatbehörde als Auskunftsstelle zu dienen; die Schaffung besonderer „Einwohnerarmensekretariate“ ist bei uns überflüssig.)

„2. Eine amtliche und behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunftserteilung oder Auskunftsbeschaffung im einzelnen Falle; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.

3. Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Mitwirkung eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ amtiert. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege“ nicht ignorieren.

4. Die Einwohnerarmenpflege übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinden, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.

5. Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hilfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hilfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt, als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.“

So die Beschlüsse der zweiten schweizerischen Armendirektorenkonferenz. Wir haben denselben zuhanden der Armenbehörden der Gemeinden folgendes zur Erläuterung beizufügen:

1. Was die Leistung der ersten Hülfe an ortsansässige Nichtkantonsbürger, die in Not geraten, anbetrifft, so machen wir aufmerksam auf das den Gemeinden gemäß Art. 50, letztes Alinea, des Armen- und Niederlassungsgesetzes zustehende Recht.

2. Wenn eine Gemeinde Unterstützungen zu verabfolgen hat an Angehörige, die aus diesem oder jenem Grunde nicht der bernischen staatlichen Armenpflege auffallen und die doch außerhalb des Kantons und zwar in einer Ortschaft wohnen, in welcher eine „Einwohnerarmenpflege“ existiert, so empfiehlt es sich, daß die Hülfeleistung erfolge in Verbindung mit und durch Vermittlung dieser „Einwohnerarmenpflege“, welche die Verhältnisse der jeweiligen in Frage stehenden Familie besser kennt und zu beurteilen in der Lage ist als die Heimatbehörde und daher über das Maß der zu leistenden Unterstützung, über zu treffende Maßnahmen zc. am besten Auskunft weiß. (Handelt es sich um Fälle, in denen der Staat Bern unterstützungspflichtig ist, so sind natürlich die Unterstützungsgesuche an unsere Direktion zu übermitteln.)

Wir lassen schließlich ein Verzeichnis der zurzeit in der Schweiz existierenden „Einwohnerarmenpflegen“ und der in ähnlicher Weise wie diese funktionierenden Hülfsorganisationen, soweit sie uns bekannt sind, folgen. Es sind dies:

Einwohnerarmenpflegen Zürich-Stadt, Dülikon, Töß; Allgemeine Armenpflege Basel; Hilfsvereine Winterthur, Uster, Wald, Wädenswil zc.; Armenverein der Stadt Luzern; Armenverein der Stadt Olarus; Armenverein der Stadt Zug; Hilfsverein Olten; Einwohnerarmensekretariat der Stadt Schaffhausen (amtlich); Armenverein Herisau; Armensekretariat der Stadt St. Gallen (amtlich); Armenverein Norschach; Armenvereine Chur, St. Moritz zc.; Hilfsgesellschaft Aarau; Armenvereine Frauenfeld, Weinfelden zc.; Bureau central de bienfaisance, Lausanne; Armensekretariat der Stadt Neuenburg (amtlich); Bureau central de bienfaisance, Genf zc.

Indem wir Sie, Herr Regierungsstatthalter, beauftragen, jeder Gemeindebehörde Ihres Amtsbezirkes drei Exemplare dieses Kreis Schreibens zuhanden der Armen- und event. Ortspolizeibehörden zuzustellen, ersuchen wir Sie neuerdings, dem Armen- und Niederlassungswesen ganz besonders Ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

Der Direktor des Armenwesens: Burren.

Schweiz. Auswärtige Armenpflege. Daß diese noch lange nicht überall existiert, zeigen die nachstehend wiedergegebenen Antwortschreiben zweier schwyzerischer Armenbehörden. Im ersten Falle wäre die Ablehnung der Unterstützung an sich ganz in Ordnung gewesen, — es handelte sich um eine Hebammenrechnung, für die der Wohnkanton nach Bundesgesetz aufzukommen hatte — die Abweisung erfolgte aber nicht nach Gesetz, sondern nach Grundsatz. Im andern Falle ging das abgewiesene Gesuch auf Gewährung ärztlicher Hilfe am Wohnorte für einen erkrankten Familienvater. Der Patient war reisefähig. Die Briefe lauten:

1. „Frau S., Hebamme, G. — Die Armenpflege B. verweigert die Bezahlung ihrer Rechnung betreffend L. B., indem sie grundsätzlich nichts außerhalb des Armenhauses verabfolgt.“

2. „Herrn Dr. R.-F., M. — Tit. Betreffs Garantieschein für L., an chron. Lungenkatarrh leidend, teilen wir Ihnen mit, daß Sie, wenn transportfähig, L. in einer Ihnen gutscheinenden Weise in hiesige Armenanstalt verbringen lassen wollen, andernfalls hat die Wohngemeinde für die Arznung aufzukommen (Bundesgesetz vom 22. Juni 1875).“

N.

Bern. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender. Der unter der Direktion des Armenwesens stehende bernische Kantonalverband für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender gibt soeben seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 1908 heraus.